AMTLICHER TEIL

STAATSKANZLEI

103

Initiativ-Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

Herr Bundespräsident hat aus Anlass der Aktion „Engagierte Frauen“ am 07.03.2013 den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland initiativ verliehen an:

Asta-Sibylle Schröder	Weimar	Verdienstkreuz am Bande

Herr Bundespräsident hat aus Anlass des Tages der Deutschen Einheit am 04.10.2013 den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland initiativ verliehen an:

Lars Oschmann	Plaue	Verdienstkreuz am Bande
Gabriele Stötzer	Erfurt	Verdienstkreuz am Bande

Herr Bundespräsident hat aus Anlass des Tages des Ehrenamtes am 02.12.2013 den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland initiativ verliehen an:

Bernd Jürgen Krannich	Sömmerda	Verdienstkreuz am Bande

Erfurt, 18. März 2014

Dr. Karl-Eckhard Hahn
Regierungssprecher

Staatskanzlei
Erfurt, 21.03.2014
Az.: S4.12-038
ThürStAnz Nr. 15/2014 S. 399

104

Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

Herr Bundespräsident hat am 04.09.2012 den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen an:

Wolfgang Wytrieckus	Sondershausen	Verdienstkreuz am Bande
Karlheinz Steiger	Apolda	Verdienstmedaille
Dr. Gerhard Päselt	Drei Gleichen OT Wandersleben	Verdienstkreuz am Bande
Albert Seifert	Milz	Verdienstkreuz am Bande
Wolfgang Peik	Benshausen	Verdienstkreuz am Bande
Martin Jäcklein	Ilmenau OT Unterpörlitz	Verdienstkreuz am Bande
Ute Köhler	Scheibe-Alsbach	Verdienstmedaille

Herr Bundespräsident hat am 23.10.2012 den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen an:

Josef Lorenz	Erfurt	Verdienstkreuz am Bande
Rudolf Fiebich	Erfurt	Verdienstkreuz am Bande
Jürgen Wehlisch	Erfurt	Verdienstkreuz am Bande
Helmut Hercher	Leutnitz	Verdienstkreuz am Bande
Dr. Martin Straub	Jena	Verdienstkreuz am Bande
Heinz Scholz	Oberhausen	Verdienstmedaille
Prof. Dr. Felix Zintl	Jena	Verdienstkreuz am Bande
Elisabeth Wackernagel	Jena	Verdienstkreuz am Bande

Herr Bundespräsident hat am 14.12.2012 den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen an:

Karin Schorbach	Ilmenau	Verdienstkreuz am Bande
Christel Wilinski	Ilmenau	Verdienstkreuz am Bande

Herr Bundespräsident hat am 10.06.2013 den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen an:

Dr. Ralf Hedwig	Dornburg-Camburg OT Dornburg	Verdienstkreuz am Bande
Günter Richter	Mühlhausen	Verdienstkreuz am Bande
Eckhard Piornak	Geisleden	Verdienstkreuz am Bande
Franka Winterlich	Niederorschel	Verdienstmedaille
Waltraud Hippel	Ilmenau	Verdienstkreuz am Bande
Dr. med. Sigurd Scholze	Tabarz	Verdienstkreuz am Bande

Herr Bundespräsident hat am 13.09.2013 den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen an:

Gerhard Köntges	Gotha	Verdienstkreuz am Bande

Erfurt, 18. März 2014

Dr. Karl-Eckhard Hahn
Regierungssprecher

Staatskanzlei
Erfurt, 21.03.2014
Az.: S4.12-038
ThürStAnz Nr. 15/2014 S. 399

105

Verleihung des Thüringer Verdienstordens

Die Thüringer Ministerpräsidentin hat am 15.11.2012 den Thüringer Verdienstorden verliehen an:

Klaus-Dieter Niemann	55595 Roxheim

Die Thüringer Ministerpräsidentin hat am 20.02.2013 den Thüringer Verdienstorden verliehen an:

Stéphane Hessel	75014 Paris/France

Die Thüringer Ministerpräsidentin hat am 04.07.2013 den Thüringer Verdienstorden verliehen an:

Prof. Dr. Clemens Klockner	65239 Hochheim

Die Thüringer Ministerpräsidentin hat am 06.11.2013 den Thüringer Verdienstorden verliehen an:

Dr. Nike Wagner	1010 Wien/Österreich

Die Thüringer Ministerpräsidentin hat am 06.12.2013 den Thüringer Verdienstorden verliehen an:

Gustav-Josef Eib	36448 Bad Liebenstein
Horst Höhne	99310 Arnstadt
Werner Gernat	99100 Nesse-Apfelstädt OT Apfelstädt
Peter Stephan	07907 Schleiz
Prof. Dr. Hans Peter Brandt	99097 Erfurt

Die Thüringer Ministerpräsidentin hat am 25.02.2014 den Thüringer Verdienstorden verliehen an:

Walter Viegener	57439 Attendorn
Heinz-Bernd Viegener	57439 Attendorn
Monika Wiegandt	70192 Stuttgart
Dr. Heinrich Bartl	99096 Erfurt

Erfurt, 18. März 2014

Dr. Karl-Eckhard Hahn
Regierungssprecher

Staatskanzlei
Erfurt, 21.03.2014
Az.: S4.12-038
ThürStAnz Nr. 15/2014 S. 400

INNENMINISTERIUM

106

Konzeption zum Ausstattungssoll der Thüringer Polizei vom 9. März 2012

1 Vorbemerkung 400
2 Ausstattungskatalog 400
2.1 Begriff 400
2.2 Gliederung 400
2.3 Aufnahme in den Ausstattungskatalog 401
3 Fachkonzept zur Aufnahme von FEM in den Ausstattungskatalog 401
3.1 Entwicklung und Bestätigung des Fachkonzeptes 401
3.2 Evaluation des Fachkonzeptes 401
4 Evaluation 401
5 Inkrafttreten 401

Anlagen:

1. inhaltliche Mindestanforderungen für ein Fachkonzept
2. Ausstattungskatalog der Thüringer Polizei (keine Veröffentlichung vorgesehen)

1 Vorbemerkung

Die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages mit seinen strategischen Vorgaben bedarf einer angepassten materiellen Ausstattung der Thüringer Polizei. Die Bedarfe orientieren sich hierbei an Aufgaben und Strukturen der Behörden und Bildungseinrichtungen und müssen bei Veränderung der Rahmenbedingungen flexibel angepasst werden können.

Mit dem Ausstattungssoll wird für die Thüringer Polizei die Grundlage einer einheitlichen und konzeptionell begründeten Ausstattung mit ausgewählten Führungs- und Einsatzmitteln geschaffen.

2 Ausstattungskatalog

2.1 Begriff

Der Ausstattungskatalog ist eine Anlage der vorliegenden Konzeption. Er enthält einen definierten Teil der Führungs- und Einsatzmittel der Thüringer Polizei.

2.2 Gliederung

Der Ausstattungskatalog stellt die ausgewählten Führungs- und Einsatzmittel anhand der folgenden Bezugselemente dar:

- personell,
- institutionell,
- funktionell bzw. aufgabenbezogen.

Dies stellt sicher, dass die gewählten Bezugsgrößen für die Berechnung des Ausstattungssolls ausreichend flexibel auf geänderte Rahmenbedingungen angewandt werden können.

2.3 **Aufnahme in den Ausstattungskatalog**

Die Initiative zur Aufnahme von Führungs- und Einsatzmitteln in den Ausstattungskatalog obliegt den Bedarfsträgern. Zur Aufnahme in den Ausstattungskatalog bedarf es einer vorherigen fachlichen Begründung in Form eines bestätigten Fachkonzeptes.

3 Fachkonzept zur Aufnahme von FEM in den Ausstattungskatalog

3.1 **Entwicklung und Bestätigung des Fachkonzeptes**

Die Erstellung eines Fachkonzeptes zur Aufnahme von Führungs- und Einsatzmitteln in den Ausstattungskatalog erfolgt durch den Bedarfsträger und orientiert sich an der Anlage 1. Das Fachkonzept muss mindestens Ausführungen zu

- dem zu erfüllenden Auftrag,
- den organisatorischen Anforderungen,
- den fachlichen Anforderungen,
- den grundsätzlich technischen Anforderungen und
- den zu erwartenden Beschaffungs- und Folgekosten

enthalten. Die Bestätigung des Fachkonzeptes obliegt dem Thüringer Innenministerium.

3.2 **Evaluation des Fachkonzeptes**

Der Turnus zur Evaluation eines Fachkonzeptes orientiert sich am voraussichtlichen Bedarf der Führungs- und Einsatzmittel und ist im Fachkonzept zu definieren.

Der Bedarfsträger hat das Fachkonzept im festgelegten Prüfturnus zu evaluieren und das Ergebnis dem Thüringer Innenministerium vorzulegen.

4 Evaluation

Die kontinuierliche Anpassung von Strukturen und die fortwährende Formulierung von Sicherheitsaufgaben zur Umsetzung strategischer Vorgaben bedürfen der kontinuierlichen Anpassung des Ausstattungssolls. Daher ist eine regelmäßige Evaluation der vorliegenden Konzeption notwendig. Die Evaluation der Konzeption ist bedarfsorientiert, mindestens alle fünf Jahre vorzunehmen.

5 Inkrafttreten

Die vorliegende Konzeption tritt rückwirkend mit Wirkung vom 9. März 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Erfurt, 17. März 2014

Im Auftrag

Raymond Walk

Innenministerium
Erfurt, 24.03.2014
Az.: 43.30-2941-9/2014
ThürStAnz Nr. 15/2014 S. 400 – 402

Es folgt 1 Anlage

Anlage 1

Mindestanforderungen an das Fachkonzept zur Aufnahme von FEM in das Ausstattungssoll der Thüringer Polizei

Fachkonzept „Gegenstandsname/ -bezeichnung"

1. Auftragsbeschreibung

1. *Welcher Auftrag soll durch das Führungs- und Einsatzmittel erfüllt werden?*
2. *Ist der Auftrag in allen Behörden der Thüringer Polizei gleichbedeutend?*

2. Fachliche Anforderungen

1. *Welche Funktionen/Merkmale muss das Führungs- und Einsatzmittel aufweisen?*
2. *Welche polizeispezifischen Merkmale muss das Führungs- und Einsatzmittel haben?*

3. Technische Anforderungen

4. Organisatorische Anforderungen

1. *Welche Bereiche sollen das Führungs- und Einsatzmittel bekommen?*
2. *Wer soll das Führungs- und Einsatzmittel verwenden?*
   a. *Aufgabenbereich des Anwenders/ der Anwender*
   b. *bisherige Aufgabenerfüllung ohne das Führungs- und Einsatzmittel*
3. *Besteht der Bedarf zur Aus- und Fortbildung?*
4. Welche Folgewirkung ergeben sich aus der Beschaffung

5. Haushalterischer Aspekt

1. *Welche Kosten sind bei der Beschaffung zu erwarten?*
2. *Welche Folgekosten verursacht die Beschaffung des Führungs- und Einsatzmittels?*

6. Sachprüfung

1. *Ist der Bedarf an dem Führungs- und Einsatzmittel zeitlich begrenzt?*
2. *Ist die Nutzungsdauer zeitlich begrenzt?*

FINANZMINISTERIUM

107

Verwaltungsvorschrift des Thüringer Finanzministeriums zum Ausgleich der Verluste beim Mehrbelastungsausgleich 2014 nach Berücksichtigung des Zensus 2011 durch die Gewährung von Bedarfszuweisungen nach § 24 Abs. 2 Nr. 3 Thüringer Finanzausgleichsgesetz (VV-MBA-Verlust-Zensus)

Vom 25. März 2014

Auf der Grundlage von § 24 Abs. 4 S. 1 Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG) vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 10), in der jeweils geltenden Fassung, erlässt das für den kommunalen Finanzausgleich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Kommunalrecht zuständigen Ministerium folgende weitere Verwaltungsvorschrift für die Gewährung von Bedarfszuweisungen aus dem Landesausgleichsstock nach § 24 Abs. 1 Satz 1 ThürFAG.

A. Allgemeine Grundsätze/Vorbemerkungen

Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 ThürFAG können Gemeinden und Landkreisen aus dem Landesausgleichsstock Bedarfszuweisungen gewährt werden. Die Mittel des Landesausgleichsstocks sind (unter anderem) nach § 24 Abs. 2 Nummer 3 ThürFAG zum Ausgleich von Härten, die sich in Einzelfällen bei der Durchführung des kommunalen Finanzausgleichs ergeben, bestimmt.

Die Gemeinden, die erfüllenden Gemeinden, die Verwaltungsgemeinschaften und die Landkreise erhalten nach § 23 Abs. 1 ThürFAG als Ausgleich für ihre Mehrbelastungen, die durch die Wahrnehmung übertragener staatlicher Aufgaben nach Artikel 93 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 91 Abs. 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen entstehen, pauschale steuerkraft- oder umlagekraftunabhängige allgemeine Finanzzuweisungen je Einwohner.

Die Ergebnisse des Zensus 2011 werden nach der Veröffentlichung der Einwohnerzahlen am 31. Mai 2013 vom Thüringer Landesamt für Statistik verwendet und fortgeschrieben und sind die amtlich gültigen Einwohnerzahlen, die gemäß § 30 ThürFAG zur Berechnung der Finanzausgleichsleistungen (erstmals) für das Jahr 2014 zu verwenden sind. Die Einwohnerzahl dient als Vervielfältiger bei der Ermittlung des Mehrbelastungsausgleichs nach § 23 Abs. 1 ThürFAG, so dass bei einem Einwohnerverlust durch die Ergebnisse des Zensus Einnahmeverluste beim Mehrbelastungsausgleich entstehen. Diese Einnahmeverluste betragen für Gemeinden, die Aufgabenträger nach § 23 Abs. 1 ThürFAG sind, insgesamt rd. 3,9 Mio. Euro. Diese Einnahmeverluste werden als eine Härte im Sinne des § 24 Abs. 2 Nr. 3 ThürFAG eingestuft.

In Bezug auf den Mehrbelastungsausgleich soll trotz der Zensus-Ergebnisse keine Kommune schlechtergestellt werden als bei Anwendung der fortgeschriebenen Einwohnerzahlen des Zentralen Einwohnerregisters (ZER).

Die Differenz aus den Zuweisungen beim Mehrbelastungsausgleich nach Zensus und ZER wird nach dieser Verwaltungsvorschrift 2014 komplett aus dem Landesausgleichsstock ausgeglichen.

B. Bedarfszuweisungen zum Ausgleich der Verluste beim Mehrbelastungsausgleich 2014 nach Berücksichtigung des Zensus 2011 nach § 24 Abs. 2 Nr. 3 ThürFAG

1. Zuweisungsempfänger und Zuweisungszweck

Zuweisungsempfänger sind Gemeinden, erfüllende Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise, die übertragene staatliche Aufgaben nach Artikel 93 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 91 Abs. 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen wahrnehmen. Diesen sollen im Jahr 2014 die durch einen Einwohnerverlust nach Berücksichtigung des Zensus 2011 bei den allgemeinen Finanzzuweisungen nach § 23 Abs. 1 ThürFAG (Mehrbelastungsausgleich) entstehenden Einnahmeverluste durch Bedarfszuweisungen nach § 24 Abs. 2 Nummer 3 ThürFAG ausgeglichen werden.

2. Zuweisungsvoraussetzungen

Zuweisungsvoraussetzung ist, dass die amtlich gültige Einwohnerzahl zum 31.12.2012 auf Basis Zensus niedriger als die Einwohnerzahl zum 31.12.2012 auf Basis Zentrales Einwohnerregister (ZER) ist.

3. Art, Umfang und Höhe der Bedarfszuweisung

Die Bedarfszuweisung wird als nichtrückzahlbare Bedarfzuweisung zum Ausgleich der Verluste beim Mehrbelastungsausgleich 2014 nach Berücksichtigung des Zensus 2011 zur Verfügung gestellt.

Die Höhe der Bedarfszuweisung entspricht dem Unterschiedsbetrag zwischen dem mit Bescheid vom 13. Januar 2014 festgesetzten Mehrbelastungsausgleich gemäß § 23 Abs. 1 ThürFAG (ohne mögliche Korrekturbeträge aus Vorjahren) und dem Betrag, der sich durch Vervielfältigung der entsprechenden Beträge gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 ThürFAG mit der Einwohnerzahl zum 31.12.2012 auf Basis ZER ergibt.

Die Bedarfszuweisung wird durch schriftlichen Bescheid von Amts wegen durch das für den kommunalen Finanzausgleich zuständige Ministerium festgesetzt. Ein Antrag ist nicht erforderlich.

4. Auszahlung

Die Auszahlung der Bedarfszuweisung erfolgt in einem Betrag zum 15. April 2014.

C. Inkrafttreten

Die Verwaltungsvorschrift des Thüringer Finanzministeriums zum Ausgleich der Verluste beim Mehrbelastungsausgleich 2014 nach Berücksichtigung des Zensus 2011 nach § 24 Abs. 2 Nr. 3 ThürFAG tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und mit Wirkung vom 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Erfurt, den 25. März 2014

Dr. Wolfgang Voß
Finanzminister

Finanzministerium
Erfurt, 26.03.2014
Az.: H 1327-1720-2014-VV
ThürStAnz Nr. 15/2014 S. 403

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND TECHNOLOGIE

108

Freistaat Thüringen

Bekanntmachung über einen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages für Sicherheitsdienstleistungen und über die Festsetzung eines Verhandlungstermins

Vom 24. März 2014

Der Bundesverband der Sicherheitswirtschaft, Landesgruppe Thüringen, Norsk-Data-Straße 3, 61352 Bad Homburg, hat gemeinsam mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen, Bundesverband, Pelkovenstraße 51, 80992 München, beantragt, den zwischen ihnen abgeschlossenen

Tarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen im Freistaat Thüringen vom 22. Oktober 2013

– kündbar mit einer Frist von drei Monaten, erstmals zum 31. Dezember 2015 –

nach § 5 des Tarifvertragsgesetzes (TVG) ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bundesanzeiger für allgemeinverbindlich zu erklären.

Geltungsbereich des Tarifvertrages:

räumlich: für den Freistaat Thüringen;

fachlich: für alle Betriebe, die Sicherheitsdienstleistungen für Dritte erbringen. Betriebe im Sinne dieses Tarifvertrages sind auch selbständige Betriebsabteilungen. Als selbständige Betriebsabteilung gilt auch eine Gesamtheit von Arbeitnehmern eines Betriebes, die außerhalb des Betriebes Sicherheitsdienstleistungen erbringt;

persönlich: für alle Arbeitnehmer, die im räumlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrages eingesetzt werden.

Es ist beantragt, die §§ 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 14 von der Allgemeinverbindlicherklärung auszunehmen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie das Recht zur Allgemeinverbindlicherklärung für den Bereich des Freistaates Thüringen übertragen (§ 5 Abs. 6 TVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323), der zuletzt durch Artikel 223 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist).

Die beantragte Allgemeinverbindlicherklärung kann mit Rückwirkung ausgesprochen werden.

Schriftliche Stellungnahmen zu diesem Antrag können innerhalb von drei Wochen, vom Tag der Veröffentlichung im Bundesanzeiger an gerechnet, beim Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie, Max-Reger-Straße 4 – 8, 99096 Erfurt, eingereicht werden. Außerdem besteht Gelegenheit zur Äußerung in der öffentlichen Verhandlung über den Antrag vor dem Tarifausschuss.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die von der Allgemeinverbindlicherklärung betroffen werden würden, können von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift des Tarifvertrages gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vervielfältigungs- oder Druckkosten sowie das Übersendungsporto) verlangen.

Die öffentliche Verhandlung über den vorstehenden Antrag vor dem Tarifausschuss Thüringen findet statt

am Donnerstag, dem 5. Juni 2014, um 14:00 Uhr

im Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie, 99096 Erfurt, Max-Reger-Straße 4 – 8.

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie
Erfurt, 24.03.2014
Az.: 6056/5-1-4
ThürStAnz Nr. 15/2014 S. 404

MINISTERIUM FÜR BAU, LANDESENTWICKLUNG UND VERKEHR

109

Übereinkommen über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberprüfungsamtes deutscher Länder und Verwaltungen für das technische Referendariat vom 16. September 1948 in der Fassung vom 1. Oktober 2013

Die Länder Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Freistaat Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein sowie der Freistaat Thüringen,

die Bundesministerien für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, der Verteidigung, für Wirtschaft und Technologie,

der Deutsche Städtetag, der Deutsche Städte- und Gemeindebund, der Deutsche Landkreistag und Hamburg Port Authority

– im Folgenden als **„Verwaltungen“** bezeichnet –

sind in dem Bestreben, die einheitliche Durchführung des Staatsexamens für das technische Referendariat zu ermöglichen, wie folgt übereingekommen:

A. Die Verwaltungen

Artikel 1

(1) Die Verwaltungen, die dieses Übereinkommen treffen, errichten ein gemeinschaftliches Oberprüfungsamt zur Abnahme des Staatsexamens für das technische Referendariat und erkennen die Zeugnisse des Oberprüfungsamtes für ihren Bereich an.

(2) Den übrigen Bundesministerien, deutschen Ländern und kommunalen Spitzenverbänden steht es jederzeit frei, diesem Übereinkommen beizutreten. Der Beitritt ist dem Kuratorium (Art. 3) schriftlich zu erklären und wird von ihm bekannt gegeben. Sonstige interessierte Stellen können beim Kuratorium den Beitritt zum Übereinkommen schriftlich beantragen. Dieser wird von ihm mit Zweidrittelmehrheit beschlossen. Mit der Beitrittserklärung werden gleichzeitig die Prüfungszeugnisse des Oberprüfungsamtes anerkannt.

(3) Der Beitritt wird wirksam zum Beginn des laufenden Geschäftsjahres (Art. 16).

Artikel 2

Der Rücktritt von diesem Übereinkommen kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres bis zum 30. Juni jedes Jahres gegenüber dem Kuratorium durch eingeschriebenen Brief erklärt werden und wird vom Kuratorium bekannt gegeben.

B. Das Kuratorium

Artikel 3

(1) Die den Verwaltungen aus diesem Übereinkommen erwachsenden Aufgaben werden durch ein Kuratorium wahrgenommen.

(2) Für das Kuratorium können die Verwaltungen bis zu zwei Vertreterinnen/Vertreter bestellen, von denen mindestens eine/einer die Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst oder einer gleichgestellten Bezeichnung durch Ablegen des Staatsexamens erworben haben soll.

(3) Jede Vertreterin/jeder Vertreter wird als ständige Vertreterin/ständiger Vertreter bestellt, unbeschadet des Rechtes der bestellenden Verwaltung, sie/ihn jederzeit zurückzuziehen.

(4) Jede Verwaltung hat im Kuratorium nur eine Stimme, die sie bei Bestellung von zwei Vertreterinnen/Vertretern nach ihrem Ermessen wahrnehmen lässt.

Artikel 4

Die Verwaltungen unterhalten beim Kuratorium mit freiwilligen Beiträgen einen Gemeinschaftsfonds für Anerkennungsprämien. Er dient der alljährlichen Vergabe von Anerkennungsprämien an Kandidatinnen und Kandidaten, die hervorragende Leistungen im Staatsexamen erbracht haben (Art. 5 Abs. 2 Buchstabe i und Art. 9 Abs. 2 Buchstabe e).

Artikel 5

(1) Das Oberprüfungsamt ist eine Sonderstelle im Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (als Referat in der Zentralabteilung). Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung übt die Dienstaufsicht aus und trägt die Kosten des Oberprüfungsamtes. Die Fachaufsicht über das Oberprüfungsamt wird durch das Kuratorium ausgeübt.

(2) Dem Kuratorium obliegt insbesondere:

a) die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung der Direktorin/des Direktors des Oberprüfungsamtes (Art. 13 Abs. 1),

b) die Bestätigung der Bestellung und der Abberufung der Ausschussleiterinnen/-leiter sowie deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter (Art. 9 Abs. 2 Buchstabe d),

c) die Mitwirkung bei der Aufstellung des Voranschlages für das kommende Haushaltsjahr,

d) die Umgestaltung und Neueinrichtung von Fachrichtungen des Oberprüfungsamtes,

e) die Genehmigung des Geschäftsberichtes des Oberprüfungsamtes (Art. 14 Buchstabe b),

f) die Zustimmung zur ausnahmsweisen Zulassung von Referendarinnen und Referendaren zum Staatsexamen in Fällen des Abweichens von den Vorschriften des technischen Referendariats, soweit es die laufbahnrechtlichen Bestimmungen des Bundes oder des jeweiligen Landes erlauben,

g) die Entscheidung über die Zulassung von Referendarinnen und Referendaren zu einer zweiten Wiederholungsprüfung und über die Ungültigkeitserklärung von Prüfungszeugnissen, soweit es die laufbahnrechtlichen Bestimmungen des Bundes oder des jeweiligen Landes erlauben,

h) die Festsetzung der Prüfungsgebühren und der Vergütungssätze für die Tätigkeit der Prüferinnen und Prüfer sowie der Ausschussleiterinnen/-leiter im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel,

i) die Aufstellung der Richtlinien für die Gewährung von Anerkennungsprämien aus dem Gemeinschaftsfonds für Anerkennungsprämien sowie die Überwachung der Bewirtschaftung dieses Fonds (Art. 4),

j) die Begutachtung und Empfehlung von Vorschlägen über die Ausbildung und Prüfung zum technischen Referendariat.

(3) Das Kuratorium kann dem Oberprüfungsamt Sonderaufträge auf den Gebieten des Ausbildungs- und Prüfungswesens sowie auf Gebieten, die allgemeine Berufsfragen betreffen, erteilen.

Artikel 6

(1) Das Kuratorium tritt in jedem Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Außerordentliche Sitzungen finden statt, wenn mindestens ein Drittel der Verwaltungen die Anberaumung einer Sitzung bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Kuratoriums beantragt; sie sind spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrages anzuberaumen. Außerordentliche Sitzungen können auch von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Kuratoriums einberufen werden, wenn sie/er sie für notwendig hält.

(2) Erfolgt kein Widerspruch, so kann die Beschlussfassung des Kuratoriums auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.

Artikel 7

(1) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verwaltungen vertreten ist. Soweit nicht in Artikel 17 etwas anderes bestimmt ist, fasst es seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt.

(2) An den Sitzungen des Kuratoriums nehmen ohne Stimmrecht teil:

a) die Direktorin/der Direktor des Oberprüfungsamtes,

b) je eine Vertreterin/ein Vertreter der ständigen Beraterin/Berater des Kuratoriums (Art. 8).

Artikel 8

Verwaltungen, die ein eigenes technisches Referendariat unterhalten und juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Verbände der gewerblichen Wirtschaft, die an der Ausbildung der Referendarinnen und Referendare beteiligt sind oder an ihr ein begründetes Interesse nehmen, können auf Antrag vom Kuratorium als ständige Beraterinnen/Berater für Ausbildungsfragen zugelassen werden.

Artikel 9

(1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Kuratoriums und ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihre/sein Stellvertreter werden vom Kuratorium auf Vorschlag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung aus den Vertreterinnen/Vertretern der Verwaltungen im Kuratorium für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Vorsitzende/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihr/sein Stellvertreter sollen nicht der gleichen Verwaltung angehören. Die Vorsitzende/der Vorsitzende muss die Befähigung für den höheren technischen Verwaltungsdienst besitzen.

(2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende hat folgende Aufgaben:

a) Sie/Er leitet die Sitzungen des Kuratoriums und sorgt für die Verhandlungsniederschrift, in der die Ergebnisse der Verhandlung festzulegen sind.

b) Sie/Er überwacht die Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums.

c) Sie/Er beraumt die Sitzungen des Kuratoriums an und stellt im Benehmen mit der Direktorin/dem Direktor des Oberprüfungsamtes die Tagesordnung der Sitzungen auf, die den Verwaltungen zu Händen ihrer Vertreterinnen/Vertreter vier Wochen vorher mitzuteilen ist.

d) Sie/Er bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Ausschussleiterinnen/-leiter sowie deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter und beruft sie ab, die Ausschussleiterinnen/-leiter sowie deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter vorbehaltlich der Bestätigung durch das Kuratorium (Art. 5 Abs. 2 Buchstabe b und Art. 12). Ausschussleiterinnen/-leiter werden für drei Jahre, Prüferinnen und Prüfer für fünf Jahre bestellt.

e) Sie/Er bewilligt nach den vom Kuratorium gegebenen Richtlinien auf Vorschlag des Vorstandes des Oberprüfungsamtes Anerkennungsprämien aus dem Gemeinschaftsfonds.

(3) Die Geschäftsstelle des Oberprüfungsamtes steht der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden bei Erledigung ihrer/seiner Aufgaben zur Verfügung.

C. Das Oberprüfungsamt

Artikel 10

(1) Das Oberprüfungsamt besteht aus der Direktorin/dem Direktor, den Ausschussleiterinnen/Ausschussleitern (Art. 12) und den Prüferinnen und Prüfern. Die Direktorin/der Direktor und die Ausschussleiterinnen/Ausschussleiter bilden den Vorstand des Oberprüfungsamtes (Art. 14).

(2) Das Oberprüfungsamt führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Oberprüfungsamt für das technische Referendariat".

(3) Alle Mitglieder des Oberprüfungsamtes müssen durch entsprechende Staatsprüfung oder entsprechendes Staatsexamen die Befähigung zum höheren technischen oder nichttechnischen Verwaltungsdienst oder einer gleichgestellten Bezeichnung erworben haben. Das Kuratorium kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

Artikel 11

Dem Oberprüfungsamt obliegt:

a) die Abnahme des Staatsexamens für das technische Referendariat auf der Grundlage der von den Verwaltungen auf Empfehlung des Kuratoriums für ihren Bereich eingeführten Vorschriften,

b) die Weiterbildung der Prüfungsvorschriften auf Grund der neueren Erfahrungen der Wissenschaft und der Bedürfnisse der Verwaltungen,

c) die Mitarbeit an Ausbildungsvorschriften, soweit die zuständigen Verwaltungen dies wünschen.

Artikel 12

(1) Das Oberprüfungsamt gliedert sich in Prüfungsausschüsse für die einzelnen Fachrichtungen.

(2) Die Geschäfte der Ausschüsse werden von den Ausschussleiterinnen/Ausschussleitern und bei Verhinderung von deren Stellvertreterinnen/Stellvertretern nach den vom Vorstand gegebenen Richtlinien geregelt.

Artikel 13

(1) Die Bestellung und Abberufung der Direktorin/des Direktors des Oberprüfungsamtes erfolgt durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Einvernehmen mit dem Kuratorium. Die Direktorin/der Direktor muss die Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst durch Ablegen des Staatsexamens erworben haben.

(2) Die Direktorin/der Direktor leitet und beaufsichtigt den gesamten Geschäftsgang des Oberprüfungsamtes. Sie/Er entscheidet über die Anträge auf Zulassung zum Staatsexamen und den Ausschluss von demselben.

(3) Das für das Oberprüfungsamt erforderliche Personal wird vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung bestellt.

Artikel 14

Der Vorstand des Oberprüfungsamtes hat folgende Aufgaben:

a) Er regelt die allgemeinen Fragen des Prüfungswesens und die Handhabung des Prüfungsdienstes. Ferner gehört es zu seinen Aufgaben, Vorschläge für eine Änderung oder Ergänzung der Prüfungsvorschriften zu machen.

b) Er stellt den jährlichen Geschäftsbericht des Oberprüfungsamtes auf (Art. 5 Abs. 2 Buchstabe e).

Artikel 15

(1) Sitzungen des Vorstandes werden von der Direktorin/dem Direktor nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern anberaumt und sind von ihr/ihm zu leiten.

(2) Die in der Sitzung des Vorstandes zu erörternden Fragen sollen den Vorstandsmitgliedern vorher schriftlich mitgeteilt werden.

Artikel 16

Das Geschäftsjahr des Oberprüfungsamtes ist das Kalenderjahr. Alle Bekanntmachungen des Kuratoriums und des Oberprüfungsamtes erfolgen durch Rundschreiben oder durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Oberprüfungsamtes.

D. Schlussbestimmungen

Artikel 17

Änderungen dieses Übereinkommens, durch die den Verwaltungen neue Verpflichtungen auferlegt oder durch welche die ihnen nach dem Übereinkommen zustehenden Rechte eingeschränkt werden, bedürfen der Zustimmung aller Verwaltungen. Das Gleiche gilt für die Änderungen des Übereinkommens, welche eine Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften für den höheren technischen Verwaltungsdienst oder der Organisation des Oberprüfungsamtes zum Gegenstand haben oder nach sich ziehen, es sei denn, dass es sich um unwesentliche Änderungen ohne grundsätzliche Bedeutung handelt. Diese und sonstige Änderungen können mit Zweidrittelmehrheit der beteiligten Verwaltungen beschlossen werden.

Artikel 18

Die Neufassung tritt in Kraft, nachdem die Verwaltungen ihre Zustimmung nach Maßgabe des Art. 17 der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Kuratoriums schriftlich mitgeteilt haben.

Die Fassung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

Bonn, den 18. September 2013 Der Vorsitzende des Kuratoriums

gez. Josef Kunz
Ministerialdirektor
Professor Dr.-Ing. Dr.-Ing.
E. h. Josef Kunz
Leiter der Abteilung Straßenbau
im Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr
Erfurt, 25.03.2014
Az.: 34-0603/17-1-1
ThürStAnz Nr. 15/2014 S. 404 – 407

110

Erste Änderung der Richtlinie zur Förderung von Investitionen im öffentlichen Personennahverkehr in Thüringen (ÖPNV-Investitionsrichtlinie) vom 14. Januar 2014

(ThürStAnz Nr. 5/2014 S. 146)

Ergänzung

Nach dem Abschnitt zur Aktualisierung des Fundstellenverzeichnisses soll in der Ersten Änderung der Richtlinie zur Förderung von Investitionen im öffentlichen Personennahverkehr in Thüringen vom 14. Januar 2014 folgender Satz eingefügt werden:

> Die Änderungen dieser Richtlinie treten mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Erfurt, den 18.03.2014

Christian Carius
Minister für Bau, Landesentwicklung und Verkehr

Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr
Erfurt, 21.03.2014
Az.: 3688/1-14-52
ThürStAnz Nr. 15/2014 S. 407

LANDESVERWALTUNGSAMT

111

Thüringer Verordnung zur Aufhebung von Wasserschutzgebieten in den Gemeinden Altenfeld und Frauenwald

Vom 13. März 2014

Auf Grund der §§ 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 52 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), und der §§ 28 Abs. 1, 103 Abs. 2, 105 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und 130 Abs. 2 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648) verordnet das Thüringer Landesverwaltungsamt:

Artikel 1

Der Beschluss des Kreistages Ilmenau über die „Bestätigung der Trinkwasserschutzgebiete des Kreises Ilmenau“ vom 11. Juni 1975, Nr. 32-8./75, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 2012 (ThürStAnz Nr. 16/2012 S. 594), wird, soweit er die Wasserschutzgebiete für die in seiner Anlage „Schutzzonenkatalog des VEB WAB“ aufgeführten

Wassergewinnungsanlagen:

„Altenfeld	2.6	OFl.Fassung Harztal“,
„Frauenwald	6.3	Quelle Tränkbach“ und
„Frauenwald	6.5	OFl.Fassung Tränkbach“

betrifft, aufgehoben.

Artikel 2

(1) Die örtliche Lage der in dieser Verordnung aufgehobenen Wasserschutzgebiete in den Gemarkungen Altenfeld und Wald Oberbreitenbach der Gemeinde Altenfeld und der Gemarkung Frauenwald der Gemeinde Frauenwald im Landkreis Ilm-Kreis ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 25 000 veröffentlichten Übersichtskarte, die aus den Kartenblättern 1 und 2 besteht. Die Übersichtskarte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Die Fläche des aufgehobenen Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Altenfeld und Wald Oberbreitenbach der Gemeinde Altenfeld, die sich künftig außerhalb von Wasserschutzgebieten befindet, ist in der Übersichtskarte, Kartenblatt 1, schraffiert und mit einer durchbrochenen Linie umrandet, dargestellt.

(3) Die Fläche der aufgehobenen Wasserschutzgebiete in der Gemarkung Frauenwald der Gemeinde Frauenwald, die im Wasserschutzgebiet einer weiteren Wassergewinnungsanlage verbleibt, ist in der Übersichtskarte, Kartenblatt 2, kreuzschraffiert und mit einer durchbrochenen Linie umrandet, dargestellt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Weimar, 13. März 2014

Thüringer Landesverwaltungsamt
Der Präsident

In Vertretung
Dr. Bär

Landesverwaltungsamt
Weimar, 13.03.2014
Az.: 440-4522-1147/2014-16070015
ThürStAnz Nr. 15/2014 S. 407 – 410

Es folgen 2 Karten

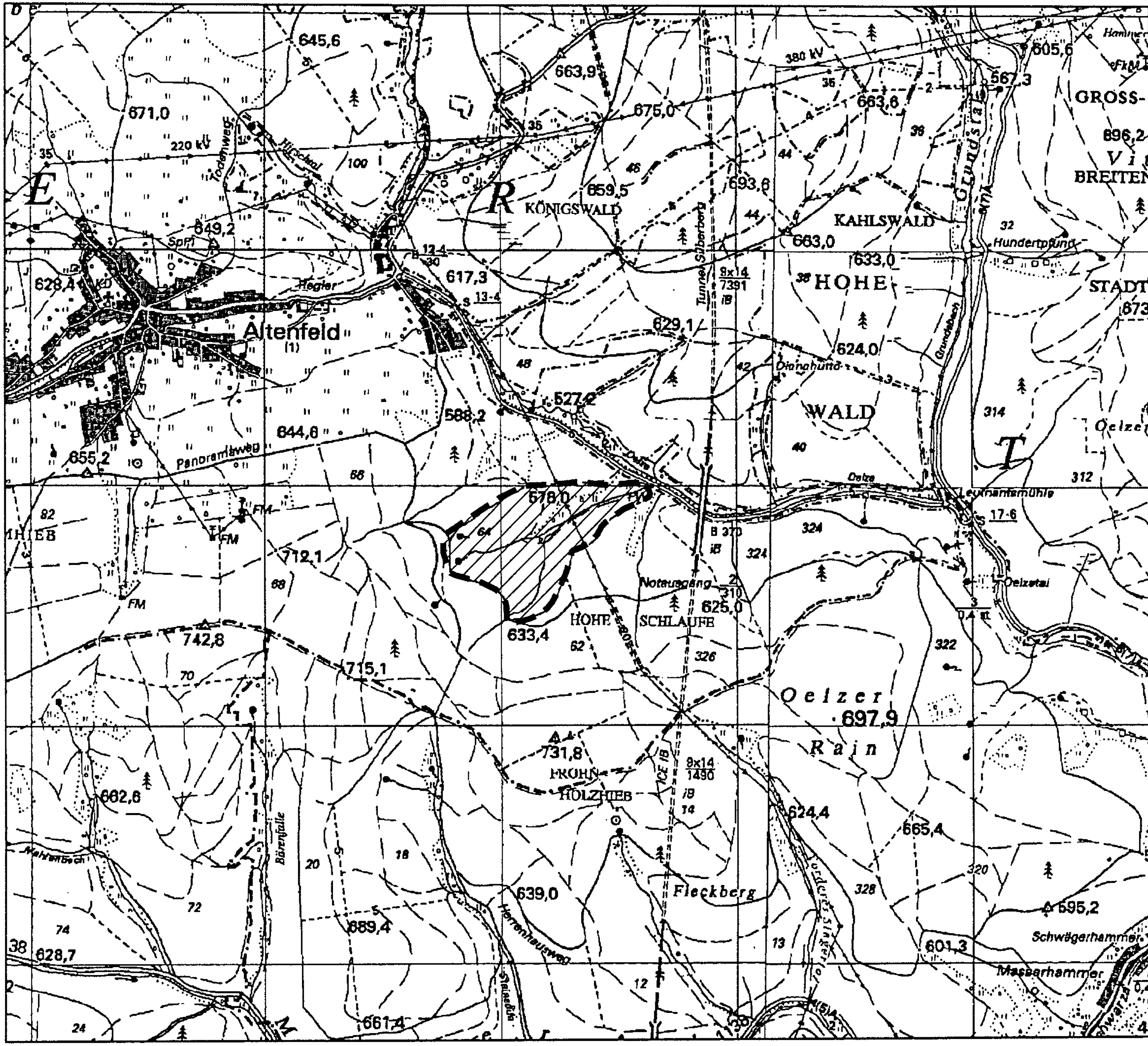

Übersichtskarte

Kartenblatt 1

Anlage zur Thüringer Verordnung zur Aufhebung von Wasserschutzgebieten in den Gemeinden Altenfeld und Frauenwald

vom 13. MÄRZ 2014

Fläche des aufgehobenen Wasserschutzgebietes, die sich künftig außerhalb von Wasserschutzgebieten befindet

Thüringer Landesverwaltungsamt
Der Präsident
in Vertretung

Dr. Bär

Kartengrundlage:
Topographische Karten 1:25 000

Blatt-Nr.: 5431, 5432
Herausgabejahr: 2000, 2002

Die raumbezogenen Basisdaten wurden von dem Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation bereitgestellt und werden gemäß bestehenden Vereinbarungen genutzt.

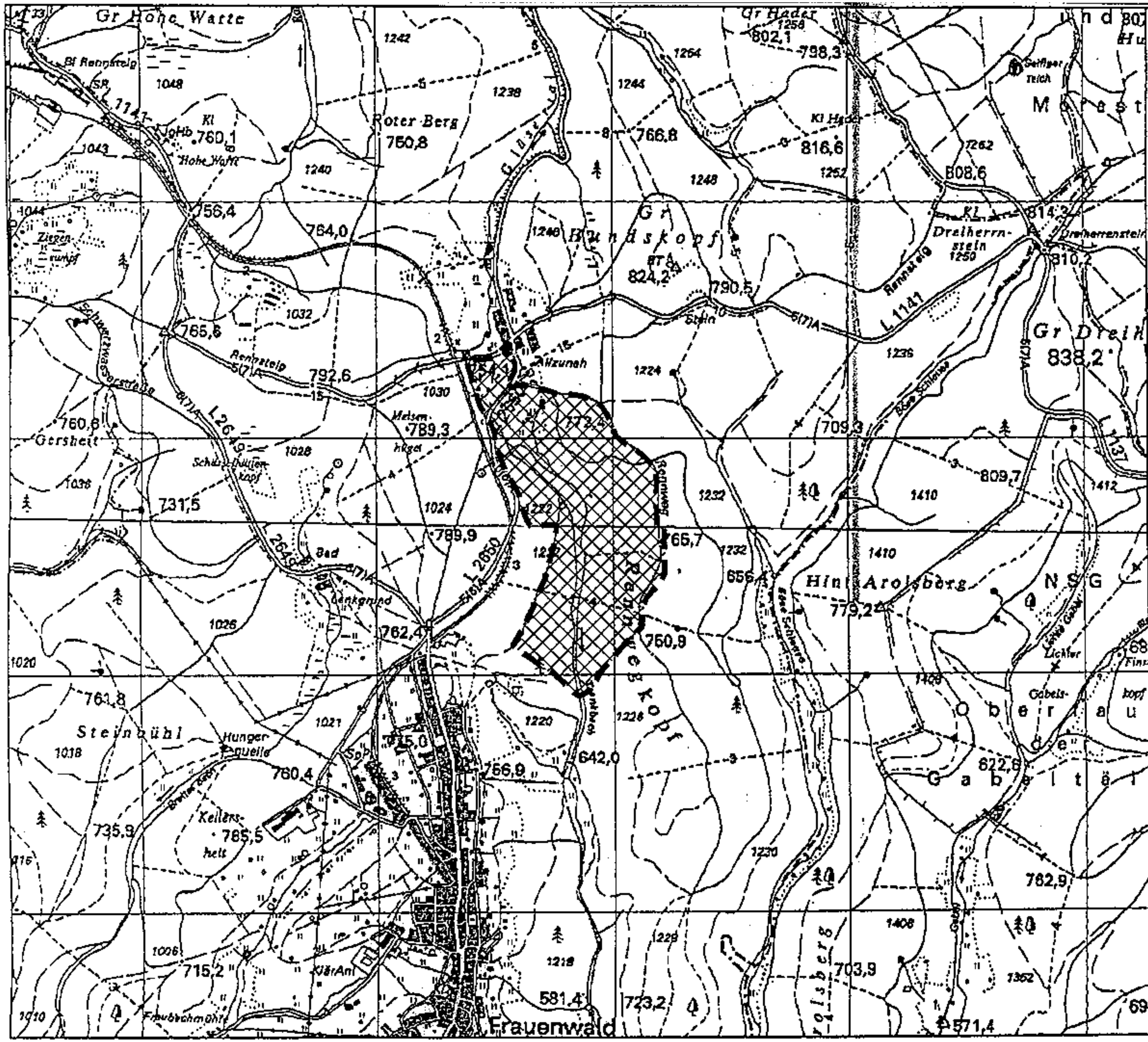

Übersichtskarte

Kartenblatt 2

Anlage zur Thüringer Verordnung zur Aufhebung von Wasserschutzgebieten in den Gemeinden Altenfeld und Frauenwald
vom 13. MÄRZ 2014

Fläche der aufgehobenen Wasserschutzgebiete, die im Wasserschutzgebiet einer weiteren Wassergewinnungsanlage verbleibt

Thüringer Landesverwaltungsamt
Der Präsident
in Vertretung

Dr. Bär

THÜRINGER LANDESVERWALTUNGSAMT 18

Kartengrundlage:
Topographische Karten 1:25 000

Blatt-Nr.: 5331, 5431
Herausgabejahr: 2001, 2000

Die raumbezogenen Basisdaten wurden von dem Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation bereitgestellt und werden gemäß bestehenden Vereinbarungen genutzt.

ANDERE LANDESBEHÖRDEN

112

Erste Bekanntmachung des Landeswahlleiters Thüringen für die Wahl zum 6. Thüringer Landtag am 14. September 2014

Nachdem der 14. September 2014 durch die Landesregierung als Wahltag bestimmt worden ist, gibt der Landeswahlleiter Folgendes bekannt:

I. Landeslisten

1. Wahlvorschlagsrecht

Landeslisten können gemäß § 29 Absatz 1 Thüringer Landeswahlgesetz (ThürLWG) nur von Parteien eingereicht werden.

Gemäß § 20 Abs. 2 ThürLWG können Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren, als solche eine Landesliste nur einreichen, wenn sie **spätestens am 16. Juni 2014 bis 18:00 Uhr dem Landeswahlleiter** ihre **Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt** haben und der Landeswahlausschuss die Parteieigenschaft festgestellt hat.

Die Anzeige muss den Namen und die Kurzbezeichnung, unter denen die Partei sich an der Wahl beteiligen wird, enthalten und von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstands darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder, wenn ein Landesverband nicht besteht, von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, die im Wahlgebiet liegen, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Parteien sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.

2. Einreichen von Landeslisten

Eine Partei kann gemäß § 20 Absatz 5 ThürLWG im Wahlgebiet nur eine Landesliste einreichen.

Landeslisten sind möglichst frühzeitig, **spätestens am 10. Juli 2014 bis 18:00 Uhr schriftlich beim Landeswahlleiter** einzureichen. Landeslisten können gemäß § 20 Absatz 1 ThürLWG nur von Parteien eingereicht werden. Sie müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Wenn Landesverbände nicht bestehen, muss die Landesliste von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, die im Wahlgebiet liegen, eigenhändig unterzeichnet sein.

Als Bewerber einer Partei kann in einer Landesliste nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber einer Landesliste hierzu gewählt worden ist.

Die Wahlen für die Vertreterversammlungen dürfen frühestens am 30. März 2012 stattgefunden haben. Die Wahlen der Bewerber sind seit dem 30. Dezember 2012 möglich. Die Bewerber und die Vertreter müssen nach den Satzungen der Parteien gewählt werden.

In jeder Landesliste soll eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Landeslisten von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag, seit deren letzter Wahl, nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren, müssen außerdem von mindestens 1 000 (eintausend) Wahlberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner eines Wahlvorschlages muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Landesliste nachzuweisen.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern, die vom Landeswahlleiter auf Anforderung kostenfrei geliefert werden, zu erbringen.

Die Wahlberechtigten (§ 13 ThürLWG), die eine Landesliste unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift des Unterzeichners anzugeben. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung des Wahlrechts von der Gemeindebehörde, bei der der Unterzeichner gemeldet ist, beizufügen. Gesonderte Wahlrechtsbescheinigungen sind von der Partei bei Einreichung der Landesliste mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Die Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner müssen bei Einreichung der Landesliste vorliegen; sie können nach Ende der Einreichungsfrist nicht nachgereicht werden.

3. Anlagen zur Landesliste

Der Landesliste (Anlage 17 der Thüringer Landeswahlordnung – ThürLWO) sind beizufügen:

a) die Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerber, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keine andere Landesliste ihre Zustimmung als Bewerber gegeben haben sowie Mitglied keiner anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei sind (Anlage 19 der ThürLWO),

b) die Bescheinigungen der zuständigen Gemeindebehörden, dass die vorgeschlagenen Bewerber wählbar sind (Anlage 13 der ThürLWO),

c) sofern erforderlich (vgl. Ziffer 2), mindestens 1 000 Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner (Anlage 18 der ThürLWO),

d) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerber aufgestellt worden sind und ihre Reihenfolge auf der Landesliste festgelegt worden ist (Anlage 20 der ThürLWO), mit der nach § 23 Abs. 6 ThürLWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt (Anlage 21 der ThürLWO), wobei sich die Versicherung an Eides Statt auch darauf zu erstrecken hat, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Die amtlichen Vordrucke für die Landesliste und ihre Anlagen werden auf Anforderung vom Landeswahlleiter kostenfrei geliefert.

II. Wahlkreisvorschläge

1. Wahlvorschlagsrecht

Wahlkreisvorschläge können von Parteien und von Wahlberechtigten eingereicht werden.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren, können als solche einen Wahlkreisvorschlag nur einreichen, wenn sie **spätestens am 16. Juni 2014 bis 18:00 Uhr dem Landeswahlleiter** ihre **Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt** haben und der Landeswahlausschuss die Parteieigenschaft festgestellt hat.

Die Anzeige muss den Namen und die Kurzbezeichnung, unter denen die Partei sich an der Wahl beteiligen wird, enthalten und von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder, wenn ein Landesverband nicht besteht, von den Vorständen des nächstniedrigeren Gebietsverbandes, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.

2. Einreichen von Wahlkreisvorschlägen

Eine Partei kann gemäß § 20 Absatz 5 ThürLWG in jedem Wahlkreis nur einen Wahlkreisvorschlag einreichen.

Wahlkreisvorschläge sind möglichst frühzeitig, **spätestens** jedoch **am 10. Juli 2014 bis 18:00 Uhr schriftlich beim Kreiswahlleiter einzureichen**. Der Wahlkreisvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Wahlkreisvorschlag genannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Als Bewerber einer Partei kann in einem Wahlkreisvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist.

Die Wahlen für die Vertreterversammlungen dürfen frühestens am 30. März 2012 stattgefunden haben. Die Wahlen der Bewerber sind seit dem 30. Dezember 2012 möglich. Die Bewerber und die Vertreter müssen in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln gewählt werden.

Wahlkreisvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Wahlkreisvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, zu unterzeichnen.

Wahlkreisvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren, müssen außerdem von mindestens 250 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner eines Wahlvorschlages muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlkreisvorschlags nachzuweisen.

Andere Wahlkreisvorschläge müssen gemäß § 22 Absatz 3 ThürLWG ebenfalls von mindestens 250 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wobei drei Unterzeichner des Wahlvorschlags ihre Unterschriften auf dem Wahlkreisvorschlag selbst zu leisten haben (§ 32 Absatz 3 ThürLWO).

Wahlkreisvorschläge von Parteien müssen den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, andere Wahlkreisvorschläge ein Kennwort enthalten.

In jedem Wahlkreisvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Muss ein Wahlkreisvorschlag von mindestens 250 Wahlberechtigten (nach § 13 ThürLWG) unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften, sofern sie nicht auf dem Wahlvorschlag selbst zu leisten sind, auf amtlichen Formblättern, die vom Kreiswahlleiter auf Anforderung kostenfrei geliefert werden, zu erbringen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Wahlkreisvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 23 ThürLWG zu bestätigen.

Die Wahlberechtigten (nach § 13 ThürLWG), die einen Wahlkreisvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift des Unterzeichners anzugeben.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung des Wahlrechts von der Gemeindebehörde, bei der der Unterzeichner im Wählerverzeichnis eingetragen ist, beizufügen. Gesonderte Wahlrechtsbescheinigungen sind vom Träger des Wahlvorschlags bei Einreichung des Wahlkreisvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Die Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner müssen bei Einreichung des Wahlkreisvorschlags vorliegen; sie können nach Ende der Einreichungsfrist nicht nachgereicht werden.

3. Anlagen zum Wahlkreisvorschlag

Dem Wahlkreisvorschlag (Anlage 9 der ThürLWO) sind beizufügen:

a) die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat sowie Mitglied keiner anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei sind (Anlage 12 der ThürLWO),

b) die Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 13 der ThürLWO),

c) sofern erforderlich (vgl. Ziffer 2), mindestens 250 Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (Anlage 11 der ThürLWO),

d) bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist (Anlage 14 der ThürLWO), im Falle eines Einspruchs nach § 23 Abs. 4 ThürLWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 23 Abs. 6 ThürLWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt (Anlage 15 der ThürLWO).

Die amtlichen Vordrucke für den Wahlkreisvorschlag und die Anlagen werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert.

III. Gesetzliche Grundlage

Gesetzliche Grundlage für die Durchführung der Landtagswahl ist das Thüringer Wahlgesetz für den Landtag vom 9. November 1993 (GVBl. S. 657), neu gefasst durch Neubekanntmachung vom

30. Juli 2012 (GVBl. S. 309). Des Weiteren findet die Thüringer Landeswahlordnung (ThürLWO) vom 12. Juli 1994 (GVBl. S. 817), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. März 2014 (GVBl. S. 100), Anwendung. Bei Änderungen der Rechtsgrundlagen nach dieser Bekanntmachung werden die entsprechend geänderten Gesetzesgrundlagen obligat.

IV. Anschrift des Landeswahlleiters

Die Anschrift des Landeswahlleiters Thüringen lautet:

Landeswahlleiter Thüringen
Europaplatz 3
99091 Erfurt

Telefonnummer: 0361 3784100
Telefax: 0361 3784691

Erfurt, den 2. April 2014

Günter Krombholz
Der Landeswahlleiter

Der Landeswahlleiter
Erfurt, 02.04.2014
Az.: Bekanntmachung 1 L14
ThürStAnz Nr. 15/2014 S. 411 – 413

Thüringer Staatsanzeiger
ISSN-Nr. 0939-9135
24. Jahrgang

HERAUSGEBER:
Thüringer Innenministerium, Steigerstraße 24, 99096 Erfurt

REDAKTION:
Verantwortlicher Redakteur: LMR Ulrich Ott, Telefon: 0361 3793314
Mitarbeiterin: Andrea Fliegner, Telefon: 0361 3793309
Mitarbeiterin: Sylva Müller, Telefon: 0361 3793322
Telefax: 0361 3793392
E-Mail: staatsanzeiger@tim.thueringen.de
(Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.)

VERLAG:
Gisela Husemann Verlag e. Kfr., Wartburgstraße 6, 99817 Eisenach
Telefon: 03691 6905-40, Telefax: 03691 6905-44
E-Mail: verlag@husemann.net
Internet: www.husemann.net

DRUCK:
Druckerei Peter Husemann GmbH, Wartburgstraße 6, 99817 Eisenach
Telefon: 03691 6905-0, Telefax: 03691 6905-25
Druckverfahren: Offset; Schriftart: Helvetica Neue LT 8 pt

ERSCHEINUNGSWEISE: wöchentlich montags. Abo-Bestellungen sind schriftlich an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 60,00 €, ohne Sonderdrucke (einschließlich Porto und 7 % Umsatzsteuer).

Mindestbezugszeitraum: 1 Jahr, Abonnementkündigung zum 31.12. möglich.

Der Preis dieses Einzelstückes beträgt 2,50 € inkl. MwSt. zuzügl. Versandkosten. (Nachlieferungen von Einzelheften sind möglich.)

Redaktionsschluss für den Amtlichen Teil: mittwochs für die in 3 Wochen erscheinende Ausgabe. Anzeigenschluss für den Öffentlichen Teil: freitags, 12:00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe. Maßgebend ist der Posteingang im Verlag.

Anzeigenschluss für Ausschreibungsanzeigen nach VOB, VOL und VOF: dienstags, 15:00 Uhr, für die am nächsten Montag erscheinende Ausgabe. Spätere Anzeigenannahme nach Absprache möglich.

(Anzeigenpreisliste vom 1. Januar 2002)

Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt sowie Arbeitskampf kein Entschädigungsanspruch.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 15 vom 14.04.2014 beträgt 28 Seiten (ohne Ausschreibungen nach VOB/VOL/VOF).